



1. Änderung

des Bebauungsplanes Nr. 2 für die Flurlage "Die Bienwiesen" der Gemeinde NeuhoF, Ortsteil Hauswurz, - Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG -

Maßstab: 1 : 1 000

Rechtsgrundlagen

- 1.) Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 BGBl. I S. 341
- 2.) Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 BGBl. I S. 21
- 3.) Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968 BGBl. I S. 1238

Die Bebauungsplan-Änderung besteht aus diesem Blatt zeichnerischer Darstellung mit Festsetzungen.

A) Begründung und Beschreibung der Änderung sowie Zeichenerklärung

In dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2 für den Ortsteil Hauswurz sind die Parzellen Flur 1, Flurstücke 19, 20 und 21, als Vorbehaltsfläche für den Bau einer Schule ausgewiesen. Da aufgrund der Schulreform diese Flächen im Ortsteil Hauswurz nicht mehr benötigt werden, soll der Bebauungsplan Nr. 2 für dieses Gebiet eine Änderung wie folgt erfolgen:

- a) Die Flurstücke 20 und 21 sind als Vorbehaltsfläche für den Gemeindebedarf (Dorfgemeinschaftshaus - Kindergarten - Kinderspielplatz) auszuweisen.
- b) Die Parzelle Flurstück 19 wird zur Bebauung freigegeben und zwar für eingeschossige Bauweise mit einer Dachneigung von 30° bis 45°.

Im übrigen gelten die Festsetzungen und Zeichenerklärungen des Bebauungsplanes Nr. 2 für den Ortsteil Hauswurz weiter.

— · — · — · — · —	Grenze des Geltungsbereiches der Änderung
— — — — —	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
·····	Abgrenzung zwischen Gebieten unterschiedlicher Nutzung, soweit sie nicht mit öffentlichen Verkehrsflächen zusammenfallen.
— — — — — (blau)	Baugrenze (nicht anbaupflichtig - blau)
□ (weiß)	überbaubare Grundstücksfläche
□ (grün)	nicht überbaubare Grundstücksfläche
VORBEHALTSFL.	Vorbehaltsfläche für Dorfgemeinschaftshaus, Kindergarten und Kinderspielplatz

Bauliche Nutzung

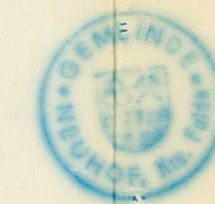
WA

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4₀ BauNVO - eingeschossige Bauweise, Dachneigung 30° bis 45°, Geschößflächenzahl = 0,3, Grundflächenzahl 0,3

B) Aufstellungsvermerke

1.) Änderungsbeschuß

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wurde von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 28. Aug. 1975 beschlossen.

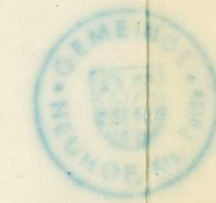


NEUHO, den 30. März 1976

Bürgermeister

2.) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Grundstückseigentümer und -nachbarn

Die gemäß § 2 Abs. 5 BBauG zu beteiligten Träger öffentlicher Belange haben der 1. Änderung gemäß § 13 BBauG zugestimmt.



NEUHO, den 30. März 1976

Bürgermeister

3.) Satzungsänderungsbeschuß

Die Änderung des am 14. Sept. 1965 als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 2 wurde von der Gemeindevertretung gemäß § 10 BBauG am 21. Jan. 1976 beschlossen.



NEUHO, den 30. März 1976

Bürgermeister

4.) Bekanntmachung und Rechtskraft

Die Bekanntmachung der vereinfachten Änderung war gemäß Hauptsatzung am 13. Feb. 1976 vollendet. Der Änderungsplan wurde in der Zeit vom 23. Feb. 1976 bis 22. März 1976 öffentlich ausgelegt.



NEUHO, den 30. März 1976

Bürgermeister